



Stellungnahme zur vom Datenschutzbeauftragten des Rates empfangenen Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Qualitätsmonitoring des Übersetzungsprozesses

Brüssel, 26. Juli 2010 (Fall 2009-0295)

1. Verfahren

Am 30. April 2009 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten beim Generalsekretariat des Rates (GSR) eine Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Qualitätsmonitoring des Übersetzungsprozesses.

Das GSR beschloss, das Instrument in zwei Schritten einzuführen. In einer ersten sogenannten Pilotphase, die sich laut Planung über mehrere Monate erstrecken sollte, wurde das Instrument nur in einigen Sprachreferaten eingeführt. Im Anschluss daran war eine vollständige Einführung des Instruments im GSR vorgesehen.

Am 26. Mai 2009 bat der EDSB um weitere Auskünfte. Diese Auskünfte wurden am 27. Juli 2009 erteilt. Gemäß seiner üblichen Vorgehensweise in Bezug auf Pilotprojekte prüfte der EDSB das Verfahren, das im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt eingeführt wurde, und übermittelte am 1. September 2009, noch vor dem Beginn des Pilotprojekts, besondere Empfehlungen dazu. Der EDSB gab ebenfalls Empfehlungen ab, die im Hinblick auf die vollständige Einführung des Instruments in Betracht gezogen werden sollten, um etwaige Widersprüche zwischen den beiden Phasen (Pilotphase und vollständige Einführung des Systems) zu vermeiden, die den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigen könnten. Das Pilotprojekt wurde vom GSR durchgeführt und die entsprechenden Ergebnisse und Schlussfolgerungen wurden dem EDSB am 27. Januar 2010 schriftlich übermittelt.

2. Sachverhalt

Um den Leitern der Sprachreferate und den einzelnen Mitarbeitern individuelle qualitative Leistungsindikatoren zur Verfügung zu stellen, beabsichtigt der Rat, ein Qualitätsmonitoring des Übersetzungsprozesses (Quality Process Monitoring, im Folgenden „QPM“) einzuführen. Daraufhin beschloss das GSR, für die Entwicklung dieses QPM ein Pilotprojekt durchzuführen. Für die Dauer des Projekts waren zwischen neun und zwölf Monate veranschlagt.

Das Verfahren soll dazu dienen, mithilfe von Stichproben die sprachliche und technische Qualität von Dokumenten, die von der Übersetzungsabteilung produziert werden, systematisch zu beurteilen. Allgemeine Übersetzungsstatistiken zum Übersetzungsumfang je Referat werden von den Leitern der Sprachreferate bereits genutzt. Zudem gibt es seit dem Jahr 2009 allgemeine qualitative Indikatoren.

Individuelle qualitative Leistungsindikatoren standen den Leitern der Sprachreferate bislang jedoch nicht zur Verfügung. Solche Indikatoren werden aber als wichtige Managementinstrumente betrachtet, mit deren Hilfe insbesondere während des Beurteilungsverfahrens von Mitarbeitern, eine gerechtere Beurteilung des Personals vorgenommen werden kann. Ziel des Pilotprojekts ist es, mithilfe von Stichproben individuelle qualitative Daten zu den Beiträgen der einzelnen Mitarbeiter (Übersetzer, Revisor, Assistent), die an den ausgewählten Dokumenten arbeiten, bereitzustellen.

Primär verantwortlich für die Datenverarbeitung innerhalb des GSC ist die Abteilung Übersetzung und Dokumentenerstellung. Wie von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unterstrichen wurde, sollte das Qualitätsmonitoringsystem im Zusammenhang mit einer Reihe von Leistungsindikatoren gesehen werden, die in der GD A III laut der Empfehlung des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 9/2006 über Ausgaben für Übersetzungsleistungen bei der Kommission, beim Parlament und beim Rat, insbesondere Ziffern 88 und 109, als wichtige Managementinstrumente genutzt werden.

Seit einigen Jahren werden in der GD A III Produktionsstatistiken erstellt, die regelmäßig veröffentlicht werden. Zugleich wurden durch das „Ergebnismonitoring“, das im Jahre 2007 als Pilotprojekt eingeführt und 2009 auf alle Sprachreferate ausgeweitet wurde, generelle Indikatoren zur Qualität der von der GD A III gelieferten Übersetzungen bereitgestellt. Diese beiden Elemente umfassen globale Indikatoren auf Ebene des Sprachreferats und darüber hinaus, jedoch keine personenbezogenen Daten.

Im Rahmen eines Pilotprojekts zum individuellen Produktionsmonitoring sollten als drittes Element quantitative Daten über die individuelle Produktion von Mitarbeitern der Sprachreferate bereitgestellt werden. In der Tat hat der EDSB am 1. Oktober 2008 eine Stellungnahme zu einer Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Pilotprojekts zum Individuellen Produktivitätsmonitoring (Vorgang 2008-0436) abgegeben. Zwischen dieser Verarbeitung und dem in diesem Dokument analysierten QPM besteht ein eindeutiger Zusammenhang. Das hier behandelte Pilotprojekt zum QPM stellt das vierte und letzte Element dar. Ziel des Pilotprojekts ist es, mithilfe von Stichproben individuelle qualitative Daten zu den Beiträgen der einzelnen Mitarbeiter (Übersetzer, Revisor, Assistent), die an den ausgewählten Dokumenten arbeiten, bereitzustellen. Anders als das „Ergebnismonitoring“ wird das „Prozessmonitoring“ somit die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen.

Hinsichtlich der **Zwecke** ermöglicht das Instrument:

1. den einzelnen Mitarbeitern, ihre eigene Leistung zu überwachen;
2. den Leitern des Referats der betroffenen Personen, die Leistung jedes Mitarbeiters seines Referats zu überwachen;
3. den einzelnen Mitarbeitern, ihre eigene Leistung mit der durchschnittlichen Leistung im Referat zu vergleichen; sowie
4. eine bessere Planung und Überwachung (gemäß der Empfehlung des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 9/2006 über Ausgaben für Übersetzungsleistungen bei der Kommission, beim Parlament und beim Rat, insbesondere Ziffern 88 und 109).

Auf der Grundlage der Bewertung des tatsächlichen Outputs bei den verschiedenen Tätigkeiten des Referats (Übersetzung, Revision, Formatierung) kann eine Zielvorstellung der individuellen Leistung gewonnen werden.

Betroffene Personen sind somit Beamte des GSR, andere Bedienstete, als Übersetzer und Revisoren tätige AD-Beamte sowie mit Sekretariatsaufgaben betraute AST-Beamte. An dem Pilotprojekt waren vier Sprachreferate beteiligt (die betroffenen Personen waren alle Sprachsachverständigen und Sekretariatsmitarbeiter in den vier Sprachreferaten), wohingegen beim endgültigen System sämtliche Sprachreferate betroffen sein werden.

Bei den **erhobenen und verarbeiteten Daten** handelt es sich um: Dokumentennummer; Titel des Dokuments (die einzige Angabe über die Art des Dokuments, die bei der Beurteilung des Schwierigkeitsgrades hilfreich ist); Quellsprache; Zielsprache; Datum und Zeit der Zuweisung an den betreffenden Mitarbeiter; Datum und Zeit der Fertigstellung; Nettoseitenanzahl (um sicherzustellen, dass von jedem Mitarbeiter ein ausreichendes Arbeitsvolumen beurteilt wird); Übersetzer; Revisor(en) und Assistent(en), die an dem Dokument gearbeitet haben, sowie die ausführliche Beurteilung der Qualität der Arbeit, die von der betroffenen Person ausgeführt wurde, durch den Qualitätsbeauftragten des Referats oder einen anderen Mitarbeiter unter der Federführung des Referatsleiters. Die letztgenannte Datenart, die ausführliche Beurteilung, wird entsprechend der im „Zwischenbericht des Think Tank über Qualitätsmonitoring“ (Mai 2007) festgelegten Typologie (Art und Gewicht des Fehlers) eine Beschreibung jedes in der Stichprobe ermittelten Fehlers enthalten.

Die zu verarbeitenden Daten stammen aus zwei **Quellen**. Das Work-Flow-System stellt Informationen über die Mitarbeiter (Namen der Sprachsachverständigen und Sekretariatsmitarbeiter), die an dem beurteilten Dokument gearbeitet haben, bereit. Die andere Quelle, ist die Person, die die Qualität des betreffenden Dokuments beurteilt (Evaluator). Gewöhnlich handelt es sich dabei um den Qualitätsbeauftragten des Referats oder einen anderen erfahrenen Sprachsachverständigen, die dem Referatsleiter unterstellt sind und ihre Beurteilungen an den Qualitätsbeauftragten schicken.

Die einzelnen Stichproben werden vom Qualitätsbeauftragten oder anderen Mitarbeitern des Referats unter der Federführung des Referatsleiters beurteilt. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche weist daraufhin, dass bei dem vollständig umgesetzten System die auf diese Weise gewonnenen Daten vom Leiter des Referats der betroffenen Person und den einzelnen Mitarbeitern als ein Element bei der Beurteilung der Qualität der von dieser Person geleisteten Arbeit herangezogen wird.

Was die **Empfänger** betrifft, so werden die Ergebnisse der Beurteilung auf Excel-Arbeitsblättern gespeichert. Diese enthalten den Namen des betroffenen Mitarbeiters und werden dem Referatsleiter und dem betroffenen Mitarbeiter (der betroffenen Person) übermittelt. Anonymisierte Daten, die keine personenbezogenen Informationen enthalten und je Referat erhoben werden, werden der Leitung der GD A III vorgelegt.

Was die **Aufbewahrung** betrifft, so werden die Daten auf einer Serverfestplatte aufbewahrt.

Auf Bitte des EDSB um Klarstellungen zur Aufbewahrung der Excel-Blätter, erklärte der für die Datenverarbeitung Verantwortliche während des Pilotprojekts, dass das Verfahren zur Aufbewahrung der Excel-Dateien noch nicht in aller Ausführlichkeit ausgearbeitet worden sei. Den Aussagen zufolge könnte es ein Arbeitsblatt pro Mitarbeiter geben oder alle Arbeitsblätter könnten in einem übergreifenden Arbeitsblatt zusammengefasst werden, wobei die Excel-Datensortierfunktion dazu genutzt werden könnte, Daten individueller Mitarbeiter

auszuwählen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche übermittelte ein Beispiel für eine solche Arbeitsdatei, die sechs verschiedene Arbeitsblätter für verschiedene Aspekte der Beurteilung enthält. Dabei wies er jedoch daraufhin, dass es noch viel zu tun gebe und sich, obwohl die Art der aufzunehmenden Daten der beschriebenen Art entsprechen würde, das Format und die Aufmachung noch ändern könnten.

Zudem legte der für die Datenverarbeitung Verantwortliche in seinem Schreiben zur Umsetzung der Empfehlungen des EDSB noch weitere Informationen über das Verfahren zur Aufbewahrung der Daten vor: *„Persönliche Daten werden in Ordnern aufbewahrt (ein Ordner pro Sprachreferat), die speziell für diesen Zweck auf dem jeweiligen Server der einzelnen Referate angelegt wurden und auf die nur der Referatsleiter und der Qualitätsbeauftragte für die entsprechende Sprache zugreifen können. Auf Bitte des Referats Ressourcen der GD A III hat die GD A V daher eine Benutzergruppe pro Referat eingerichtet. Eine solche Benutzergruppe besteht aus dem Leiter und dem Qualitätsbeauftragten des Referats, die vollständigen Zugriff (Einsehen und Bearbeiten) auf den Qualitätsmonitoring-Ordner des Referats haben. Kein anderer Mitarbeiter des Referats und keine andere Person in der GD A III haben Zugriff auf diese Ordner“.*

Was die **Aufbewahrungsfrist** betrifft, so werden die für das Pilotprojekt verwendeten Daten ein Jahr nach Beendigung der Pilotphase gelöscht. Bei dem vollständig umgesetzten System werden die Daten in der Regel nicht länger als zwei Jahre (bis zum Ende eines jeden Beurteilungszeitraums) aufbewahrt. Bei Beschwerden von Einzelpersonen werden die Daten ausnahmsweise bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten anonymisiert.

Relevante **Informationen** erhalten alle Mitarbeiter der Übersetzungsabteilung der GD A III durch persönliche Mitteilungen. Mit einer solchen Mitteilung werden die Mitarbeiter über die Monitoringprogramme informiert, die im Pilotprojekt vorgesehen sind und bei denen Stichproben genommen werden, und sie werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Datenverarbeitung dem DSB mitgeteilt wurde. Die betroffenen Personen werden insbesondere darüber informiert, welche Datenkategorien im System verfügbar gemacht werden. Darüber hinaus erhalten die betroffenen Personen folgende zusätzliche Informationen: a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, b) betroffene Datenkategorien, c) Zwecke der Verarbeitung: um sicherzustellen, dass die Qualitätsmonitoringverfahren der GD A III im Einklang mit ihrer Rahmenmitteilung über die Qualitätspolitik stehen, d) Empfänger: zuständiger Referatsleiter (personenbezogene Daten) und Leitung der GD A III (zusammengeführte und anonymisierte Daten), e) jeder Mitarbeiter hat das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten und auf Berichtigung dieser Daten, f) weitere Informationen: i) Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 23 der Geschäftsordnung des Rates, ii) zeitliche Begrenzung der Aufbewahrung der Daten: bis zum Abschluss des Beurteilungsverfahrens, iii) die Mitarbeiter haben das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Die Rechte werden den betroffenen Personen gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/64/EG des Rates vom 13. September 2004 (ABL. L 296, 21.9.2004, S. 20) gewährt.

Allgemeine **Sicherheitsmaßnahmen** werden umgesetzt (...)

3. Rechtliche Analyse

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“): Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (nachfolgend „Verordnung (EG) Nr. 45/2001“) bezieht sich auf Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

Mit „personenbezogene Daten“ werden alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person bezeichnet. Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. Das Pilotprojekt zum QPM umfasst Daten zu bestimmten Personen. Diese Daten gelten daher als personenbezogene Daten gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch ein Organ, in diesem Fall das Generalsekretariat des Rates, im Rahmen von Tätigkeiten, die den Anwendungsbereich des EU-Rechts (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung) betreffen.

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Verarbeitung sowohl manuell als auch automatisiert.

Deshalb findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Anwendung.

Gründe für die Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht vor, dass sämtliche *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert werden“*. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b gilt dies für *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*. Die Ergebnisse des Pilotprojekts sowie des vollständig eingeführten Systems werden vom Leiter des Referats der betroffenen Personen als ein Element bei der Beurteilung der Qualität der Arbeit verwendet, die von den einzelnen Mitarbeitern insbesondere während des Beurteilungsverfahrens erbracht wird. Die Datenverarbeitung ist somit dazu bestimmt, die Leistung von Mitarbeitern zu bewerten. Der Vorgang fällt damit üblicherweise unter die Vorabkontrolle.

Fristen: Die Meldung des DSB ging am 30 April 2009 ein. Der EDSB bat am 26. Mai 2009 um weitere Auskünfte. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 wurde die Überprüfung ausgesetzt. Diese Auskünfte wurden am 27. Juli 2009 erteilt. Am 1. September 2009 übermittelte der EDSB seine Kommentare zum Pilotprojekt. Das Pilotprojekt dauerte mehrere Monate, und der DSB übermittelte seine Bemerkungen am 27. Januar 2010. Da der EDSB der Ansicht ist, dass seine

Empfehlungen von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen umgesetzt wurden, sah er davon ab, den Text zu den Kommentaren an den DSB zu übermitteln.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 5 der Verordnung 45/2001 nennt Kriterien für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Eines der Kriterien in Artikel 5 Buchstabe a ist, dass die *„Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft [...] übertragen wurde“*. Gemäß Erwägungsgrund 27 der Verordnung schließt *„die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse [...] die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*.

Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des QPM ist Artikel 207 des EG-Vertrags, demgemäß der Rat über die Organisation des Generalsekretariats beschließt und seine Geschäftsordnung erlässt. Laut Artikel 23 des Beschlusses des Rates vom 22. März 2004 über die Annahme der Geschäftsordnung des Rates muss der Rat über die Organisation des Generalsekretariats beschließen. Das Personalstatut sieht zudem vor, dass jedes Organ ein Beurteilungsverfahren durchführen muss. Das QPM wird als Unterstützungsinstrument für dieses Beurteilungsverfahren genutzt. Das QPM sollte im Zusammenhang mit einer Reihe von Leistungsindikatoren gesehen werden, die in der GDA III laut der Empfehlung des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 9/2006 über Ausgaben für Übersetzungsleistungen bei der Kommission, beim Parlament und beim Rat, insbesondere Ziffern 88 und 109, als wichtige Instrumente genutzt werden.

Zudem muss überprüft werden, ob und inwieweit die Verarbeitung als notwendig für die Leitung und die Arbeitsweise des Rates erachtet wird. Es mag für die Referatsleiter zulässig sein, die Leistung ihrer Mitarbeiter zu überwachen, dies sollte aber nicht das einzige Instrument für die Beurteilung sein, und es müssen ausreichende Garantien dafür gegeben werden, dass die betroffenen Mitarbeiter verlangen können, unrichtige Daten zu berichtigen oder Begründungen für bestimmte Angaben zu erhalten. Laut Aussage des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ist dieses Instrument nur eines von vielen Aspekten, die vom Referatsleiter bei der Beurteilung der Leistung eines Übersetzers/Revisors/Sekretariatsmitarbeiters berücksichtigt werden.

Der EDSB erkennt an, dass die vorgenommenen Datenverarbeitungen ein notwendiges Hilfsmittel für das Beurteilungsverfahren laut Personalstatut sind, und ist der Ansicht, dass die Verarbeitung daher gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zulässig ist.

3.3. Qualität der Daten

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*.

In Anbetracht der in der Meldung genannten Elemente ist der EDSB der Ansicht, dass die bei den Verarbeitungen (Pilotprojekt und vollständiges System) erhobenen und verarbeiteten Daten im Hinblick auf die Beurteilung der individuellen und der Teamleistung den Zwecken entsprechen, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d sieht vor, dass personenbezogene Daten „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht*“ sein müssen. Das Pilotprojekt muss gewährleisten, dass die Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind. Wenn einer Person das Recht auf Auskunft und Berichtigung gewährt wird, so trägt dies zur Richtigkeit der Daten bei (siehe nachstehenden Abschnitt 3.7 Auskunfts- und Berichtigungsrecht).

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dürfen personenbezogene Daten „*nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise*“ verarbeitet werden. Der Punkt der Rechtmäßigkeit wurde bereits oben behandelt (siehe Abschnitt 3.2). Der Aspekt der Verarbeitung nach Treu und Glauben hängt eng mit den Informationen zusammen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden (siehe hierzu Abschnitt 3.8).

3.4. Aufbewahrung von Daten / Datenspeicherung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“.

Im Pilotprojekt war vorgesehen, die Ergebnisse der Beurteilung auf Excel-Arbeitsblättern zu speichern. Diese sollten den Namen des betroffenen Mitarbeiters enthalten und dem Referatsleiter sowie dem betroffenen Mitarbeiter (der betroffenen Person) übermittelt werden.

Nach Analyse des Pilotprojekts war der EDSB der Ansicht, dass die Wahl der Aufbewahrungsmethoden und -verfahren (beispielsweise die Verwendung individueller Arbeitsblätter gegenüber einem generellen Arbeitsblatt für alle Sprachsachverständigen) ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Möglichkeiten ist, die Zugriffsberechtigungen der Evaluatoren auf bestimmte Arbeitsblätter (das heißt die Arbeitsblätter, die in den Verantwortungsbereich der Evaluatoren fallen) zu beschränken.

Deshalb empfahl der EDSB, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Festlegung des Datenaufbewahrvorgangs (in Excel oder in einer anderen Weise) die Notwendigkeit berücksichtigen sollte, die Zugriffsberechtigungen je Referat und individuellem Sprachsachverständigen zu beschränken (gemäß der generell geltenden Vorgehensweise zur Zugriffskontrolle bei der Verarbeitung), und ein System entwickeln sollte, das dies in organisatorischer und technischer Hinsicht ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche das entsprechende Verfahren angepasst hat. Es sieht nun vor, die erhobenen Informationen auf einzelnen Excel-Blättern (d. h. ein Blatt pro betroffener Person, nämlich die als Übersetzer oder Revisoren tätigen AD-Beamten des Referats und die mit Sekretariatsaufgaben betrauten AST-Beamten) aufzubewahren, um sicherzustellen, dass der Zugriff auf das jeweilige Blatt auf die betroffene Person beschränkt ist.

Wie in der Beschreibung des Sachverhalts ausgeführt, werden die für das Pilotprojekt verwendeten Daten ein Jahr nach Beendigung der Pilotphase gelöscht, und im vollständig

umgesetzten Projekt werden die individuellen personenbezogenen Daten für die automatische weitere Datenverarbeitung in der Regel nicht länger als zwei Jahre (bis zum Abschluss des jeweiligen Beurteilungsverfahrens) zugänglich sein. Bei Beschwerden von Einzelpersonen werden die Daten ausnahmsweise bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten anonymisiert.

Der EDSB hält diese Aufbewahrungszeit im Hinblick auf die Zwecke der Datenverarbeitung für angemessen.

3.5. Zweckentsprechende Verwendung / Änderung der Zweckbestimmung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dürfen personenbezogene Daten nur *„für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“*. Aus der Beschreibung des Sachverhalts geht hervor, dass nur eine Verarbeitung vorgenommen wird. Eine Weiterverarbeitung der Daten ist nicht vorgesehen.

Nach Kenntnis des EDSB ist derzeit nicht geplant, das QPM mit dem oben erwähnten Individuellen Produktivitätsmonitoring zu verknüpfen. Wenn beide Pilotprojekte (individuelle Produktionsleistung und individuelle Qualitätsleistung) erfolgreich verlaufen und später in operative Projekte umgewandelt werden, werden die Daten aus beiden Projekten dem Referatsleiter separat zur Verfügung stehen.

Der EDSB zeigt sich zufrieden darüber, dass die Daten ausschließlich dem Referatsleiter separat zur Verfügung stehen, betont jedoch, dass er informiert werden möchte, wenn die GSR beabsichtigt, beide Systeme miteinander zu verknüpfen.

3.6. Übermittlung von Daten

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn die Daten *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*. Um dieser Bestimmung nachzukommen, muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche bei der Übermittlung personenbezogener Daten sicherstellen, dass i) der Empfänger dafür zuständig ist und ii) die Übermittlung erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten und die ausführliche Beurteilung der Qualität der von der betroffenen Person geleisteten Arbeit werden der betroffenen Person und ihrem Referatsleiter übermittelt. Diese Weitergabe muss im Hinblick auf Artikel 7 überprüft werden. Die Datenübermittlung an die Referatsleiter ist ein unterstützendes Element im Rahmen des Beurteilungsverfahrens. Die Daten werden daher für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben übermittelt, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Es ist naturgemäß zulässig, dass die Referatsleiter über die Qualität Arbeit informiert werden, die von den ihnen unterstehenden Mitarbeiter geleistet wird.

Eine Datenübermittlung an eine andere Person oder Verwaltungseinheit außerhalb des Organs findet nicht statt.

3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit frei und ungehindert eine Mitteilung in

verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten. Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht, unrichtige oder unvollständige Daten berichtigen zu lassen.

Laut der Mitteilung wird betroffenen Personen das in Abschnitt 5 des Beschlusses des Rates vom 13. September 2004 über die Durchführung der Datenschutzverordnung verankerte Auskunfts- und Berichtigungsrecht gewährt. Die betroffene Person ist zudem der ständige Empfänger der Daten.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen diejenigen, die personenbezogene Daten erheben, die betroffenen Personen darüber informieren, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden.

Im vorliegenden Fall werden die Daten nicht unmittelbar von der betroffenen Person erhoben, sondern wird die von einzelnen Mitarbeitern der Sprachreferate geleistete Arbeit in systematischer Weise überprüft.

Nach Artikel 12 der Verordnung besteht eine Informationspflicht. Laut Meldung werden die Mitarbeiter, die an dem Pilotprojekt und dem vollständigen System teilnehmen durch eine persönliche Benachrichtigung informiert. Diese Information (wie unter Sachverhalt beschrieben) enthält alle in der Bestimmung aufgeführten Punkte.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind „*insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen*“.

(...)

Auf der Grundlage der dem EDSB zur Verfügung stehenden Informationen, sieht er keine Veranlassung anzunehmen, dass das GSR die nach Artikel 22 der Verordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen nicht angewendet hat.

Schlussfolgerungen:

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, wenn man in Betracht zieht, dass der Rat dem EDSB bestätigt hat, dass er die Empfehlungen, die mit der Analyse zum Pilotprojekt übermittelt wurden, umgesetzt hat. Die Empfehlungen lauteten wie folgt:

- *Das GSR übermittelt dem EDSB nach Abschluss des Pilotprojekts bzw. spätestens zwei Monate vor der vollständigen Einführung des Systems seine Schlussfolgerungen und die am System vorgenommenen Änderungen;*

- Das GSR sollte bei der Festlegung des Datenaufbewahrungsverfahrens (in Excel oder einer anderen Weise) die Notwendigkeit berücksichtigen, Zugriffsberechtigungen je Referat und individuellem Sprachsachverständigen zu beschränken.

- Das GSR sollte eine spezielle Sicherheitsstrategie zur Datenverarbeitung vorlegen, in der der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ausdrücklich die nachfolgenden Punkte erläutert: a) die verschiedenen Benutzerprofile und Benutzergruppen, die an der Verarbeitung beteiligt sind, b) die diesen gewährten entsprechenden Zugriffsberechtigungen, c) das organisatorische Verfahren zur Gewährung oder Entziehung von Benutzerberechtigungen;

- Das GSR sollte in Erwägung ziehen, seine Vorgehensweise bei der Protokollierung der spezifischen Verarbeitung zu überprüfen.

Abgesehen von der noch anhaltenden Diskussion, die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche derzeit mit der GD A V über die nachzubearbeitenden Protokolle führt, ist der EDSB der Ansicht, dass die in der Analyse des Pilotprojekts ausgesprochenen Empfehlungen vom GSR umgesetzt wurden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2010

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter